

Zeitschrift: Schweizerische Militärzeitschrift
Band: 14 (1847)
Heft: 15

Artikel: Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagsatzung von 1847
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Militärische Verhandlungen der Eidgenössischen Tagsatzung von 1847.

Die in der zweiten und dritten Sitzung, am 6. und 8. Juli, über militärische Gegenstände gepflogenen Verhandlungen sind in Nr. 14 dieser Zeitschrift, S. 223 und 224 übersichtlich enthalten.

Vierte Sitzung, am 9. Juli.

Fortsetzung der Verhandlung über §. 8.

Eidgenössische Inspektionen. Infolge früherer Schlußnahmen soll der im Jahr 1841 begonnene Cyclus von Eidgenössischen Inspektionen im Jahr 1848 zu Ende geführt werden; deswegen soll im Laufe 1848 noch über folgende Kontingentstheile die Inspektion stattfinden:

Bern: 3 Bataillone Infanterie, das Materielle und die Munition.

Uri: das gesamme Kontingent, das Materielle und die Munition.

Freiburg: 1 bespannte Batterie Artillerie, 1 Compagnie Positions-Artillerie, 14 Mann uneingeschloßter Train, 3 Bataillone Infanterie, das Materielle und die Munition.

Waadt: 2 bespannte Batterien Artillerie, 1 Compagnie Positions-Artillerie, 1 Comp. Park-Artillerie, 1 Comp. Sapteurs, 43 M. uneingeschloßter Train, 2 Bataillone Infanterie, das Materielle und die Munition.

Wallis: das Personelle des gesamten Kontingents.

Genf: das gesamme Kontingent, das Materielle und die Munition.

Die h. Versammlung war hiemit einverstanden; Freiburg und Waadt machten jedoch die Bemerkung, daß sie diese Übersicht nicht als verbindlich betrachten, indem nächstes Jahr neue Begehren um Verschiebung vorgebracht werden könnten, je nach dannzumaliger Gestaltung der finanziellen und politischen Verhältnisse,

§. 9. Feldbefestigungen.

Der Eidgenössische Kriegsrath hatte am 1. April 1847 einen Bericht über den Zustand der seiner Zeit auf Kosten der Eidgenossenschaft angelegten Feldbefestigungen, und über die denselben weiter zu gebende Ausdehnung, erstattet. Da der Eidg. Kriegsrath einen beträchtlichen Theil seines gewöhnlichen Kredits auf St. Morizen verwenden muß, so ist er im Falle die Aufmerksamkeit der h. Tagsatzung auf die Vollendung der Befestigung von Luziensteig zu lenken. Zu Erreichnung des letztern Zweckes, vermittelst des angenommenen Systems der Erbauung von Blockhäusern, verlangt der Eidg. Kriegsrath, außer dem ordentlichen Kredit von 3000 Fr. für den gewöhnlichen Unterhalt der sämtlichen Feldbefestigungen, die Bewilligung einer Summe von je 2000 Fr. auf 6 Jahre. — Wallis erhob sich gegen dieses Kreditbegehren, mit dem Ausdruck der Verwunderung, daß man die Befestigungen von St. Morizen ausdehnen wolle, durch welchen Platz Wallis von der übrigen Schweiz abgeschnitten werde, während man die Vertheidigungswerke bei Gondo auf dem Simplon zerfallen lasse, die mit wenigen Kosten im Stand erhalten werden könnten. Der Entscheid über diesen Gegenstand wird auf die Berathung von §. 17, Budget der Central-Militärausgaben für 1848, verschoben und der Bericht üblichermaßen verdankt.

§. 10. Eidgenössischer Generalstab.

A. Die im vorigen Jahr zu Eidg. Oberstleutnants im Generalstab ernannten Hrn. Anderegg und Monod, sowie der zum Eidg. Major im Generalstab ernannte Hr. Wetter haben die Brevets abgelehnt.

B. Ferner wurden infolge der eingelangten Begehren folgende Entlassungen bewilligt:

I. Eidgen. Obersten, im Generalstab:

- 1) Hr. von Salis-Soglio, Emanuel, von Chur.
- 2) " van Bloten, Wilhelm Helenus, von Schaffhausen.

II. Eidgen. Oberstlieutenants, im Generalstab:

- 1) Hr. Bussinger, Franz, von Stans.
- 2) " Huber-Saladin, Johann, von Genf.
- 3) " Michel, Georg, von Seewis, Kt. Graubünden.
- 4) " von Salis-Soglio, Eduard, von Chur.

III. Eidgen. Major s, a. im Artilleriestab:

- 1) Hr. Göldlin von Tiefenau, Renward, von Luzern.

b. im Generalstab:

- 2) Hr. von Reding, Alois, von Schwyz.
- 3) " Gresly, Ludwig, von Laufen, Kt. Bern.
- 4) " Crivelli, Friedrich, von Luzern.

IV. Im Oberkriegskommissariat:

der Kriegskommissariatsbeamte II. Klasse, mit Majorrang:
Hr. Bettin, Heinrich, von Solothurn.

Das Entlassungsbegehren des Eidgen. Obersten, Hrn. Joh. Ulrich von Salis-Soglio, Oberkommandant des Sonderbundes, war zu spät eingelangt, um vom Eidg. Kriegsrath empfohlen werden zu können. Nach dem Antrage von Zürich, bekämpft durch Freiburg, Luzern und andere Stände, wurde dasselbe bis zur Berathung über §. 24, der von den innern Angelegenheiten der Eidgenossenschaft (Sonderbund) handelt, mit 12½ Stimmen verschieben.

B. Gegen die Wiederbesetzung der erledigten Stellen sprachen sich Uri, Freiburg, Luzern und Wallis aus, indem sie die Anzahl des vorhandenen Stabspersonals für genügend erachteten; Zürich, Solothurn, Thurgau, Waadt und Genf hingegen beharrten auf der Nothwendigkeit, durch neue Ernennungen den Eidgen. Stab wieder zu ergänzen: in einem Theil der Schweiz werden offenkundige Kriegsrüstungen gegen den Bund gemacht, und die politische Lage der Eidgenossenschaft sowie zum Theil auch die Haltung des Auslandes gegen dieselbe, erfordern, daß die Cadres des

Eidgen. Stabes so vollständig als möglich seien. Endlich vereinigten sich 20 Stimmen dahin, vom Eidgen. Kriegsrath Wahlvorschläge zu verlangen; auch den Kantonen wurden hiefür 14 Tage Frist anberaumt.

C. Zum Eidgen. Oberstquartiermeister wurde der in dieser Stelle vielverdiente Oberst Wilh. Heinr. Dufour von Genf, auf fernere vier Jahre wieder erwählt.

D. Zum Eidgen. Oberfeldarzt wurde Herr Karl Flügel, M. et Ch. Dr. von Bern, dem das Militärsanitätswesen seit dessen Antritt sehr viel zu verdanken hat, auf weitere vier Jahre ebenfalls einstimmig wiedergewählt.

E. Der Antrag des Standes Wallis auf Streichung des Hrn. Major Moriz Barman aus dem Eidgen. Stabe veranlaßte eine lange Diskussion. Die Gründe zu diesem Antrage sind rein politischer Natur und beziehen sich auf die bekannten Ereignisse im Wallis 1844; deren Erörterung und Widerlegung gehört daher nicht in den Bereich unserer Blätter. Für die Streichung ergaben sich nur $8\frac{1}{2}$ St. und es bleibt somit ein fähiger und gesinnungstüchtiger Stabsoffizier der Eidgenossenschaft erhalten.

Fünfte Sitzung, am 12. Juli.

§. 11. Eidgen. Kriegsverwaltung. Mit Kreisschreiben vom 12. Dezemb. 1846 hatte der Eidg. Vorort den Ständen eine neue Ausgabe des Reglements über die Eidg. Kriegsverwaltung mitgetheilt. In dieser Ausgabe wurden, übereinstimmend mit dem Eidg. Kriegsrath, alle Veränderungen aufgenommen, welche durch die von Seite der h. Tagsatzung von 1845 geschehene Annahme des revidirten zweiten Theiles des besagten Reglements, oder in Folge des revidirten allgemeinen Militärreglements, mit Bezug auf die von der Tagsatzung bis zum 14. August 1845 beschlossenen Modifikationen desselben, nothwendig geworden waren. Dieser § gibt zu keiner Bemerkung Aulaß.

§. 12. Bestand des Personellen und Materialien des Bundesheeres. Der Kriegsrath hat einen vom 1. April 1847 datirten Bericht beigelegt, welcher die bei den Kantonskontingenten vorhandenen Lücken bezeichnet. Zürich trägt an, an alle Stände eine Einladung zu richten, um sie zu vermögen, schnell möglichst diese Lücken zu decken. Die Gesandtschaften stimmen diesem Antrage einmuthig bei und geben Erläuterungen über die in Betreff ihrer Kontingente vom Kriegsrath erhobenen Rügen. Seit Mittheilung des Berichtes sind die bezeichneten Lücken meistenthils gedeckt worden. So hat namentlich der Kanton Bern die in den Tabellen als fehlend angegebenen Offiziere seitdem ernannt, und Zürich ist ebenfalls im Stande, seine Offizieradres zu vervollständigen, so daß die auf dem Personalbestand des gesamten Bundesheeres auf 1. Januar 1847 als mangelnd bezeichneten 175 Mann, bis auf wenige zusammenschwinden. Daneben haben mehrere Kantonskontingente Ueberzählige in beträchtlichem Verhältniß. Im Materialien ist der Ausfall von Zündkapseln noch sehr bedeutend und beträgt über $4\frac{1}{2}$ Millionen; allein derselbe vermindert sich allmählig im gleichen Maße, wie die Perkussionierung der Feuerwehre vorschreitet, indem hiemit Schritt haltend von den Kantonen auch die zudienenden Kapselvorräthe angeschafft werden. Noch immer haben zwei Kantone ihre Scharfschützen nur mit Säbeln statt mit Waidmessern versehen, und es fehlen bei einzelnen Kontingenten die vorgeschriebenen Trainpferdegeschirre, Bassättel und Mantelsäcke, namentlich besitzt der Kanton Schwyz, der in neuester Zeit so vieles Geld auf Kriegsrüstungen verwendete, die von ihm zu liefernden 34 Pferdgeschirre auch jetzt noch nicht. Das von den Kantonen zu stellende Feld- und Positionsgeschütz ist vollzählig; unter den Kriegsführwerken mangeln einzig noch eine beträchtliche Anzahl Batterie- und Bataillonsfourgons, für welche aber erst kürzlich das Modell aufgestellt worden ist. Die Edge-

nossenschaft selbst ist mit dem von ihr auf Bundeskosten anzuschaffenden Kriegsmaterial sehr im Rückstand: es fehlen ihr nicht weniger als 55 Geschüze, worunter 7 Mörser; 57 Laffeten, 57 Caissons und 37 Kriegsführwerke verschiedener Art; eine vollständige Brückenequipage, 30,000 Kugeln und 5000 Kartäschschüsse, 5000 Bomben, die Ausrustung zu 20 Transportcaissons, 10 Ambulancecaissons und die Pferdarztkisten für den Generalstab. Demnach ist es wohl an der Zeit, daß die Eidgenossenschaft mit gutem Beispiel den Kantonen in Anschaffung des Erforderlichen vorangehe.

§. 13. Versuche zur Verbesserung der Vertheidigungsmittel. A. Kriegsraketen: Dem Traktandencircular ist ein Bericht des eidg. Kriegsrath's vom 11. März 1848 beigelegt, welcher verlesen wird. Dieser Bericht ist vom Begehr eines ersten Kredits von 4000 Frk. begleitet, welche Summe zu Anschaffung der zur Verfertigung von Kriegsraketen nöthigen Werkzeuge und Maschinen bestimmt ist. Uri widerseht sich der Verschiebung und will sogleich in Berathung über den Gegenstand eintreten, der Kredit von 4000 Frk. sei allzu beträchtlich. In der allgemeinen Umfrage theilen mehrere Stände die Ansicht von Uri. Ehe man einen Kredit einräume, solle man das Resultat der vom Kriegsrath angestellten Forschungen abwarten, der noch nicht hinreichend von der Nützlichkeit dieses Geschosses überzeugt sei. Die angestellten Versuche seien nicht sehr glücklich ausgefallen. Der Gesandte von Genf bemerkt, daß die Versuche durch den Erfinder (oder vielmehr Verbesserer) der Kriegsraketen, Hrn. Oberstl. Adolf Picet von Genf, in England wiederholt worden seien und daß sie dort ebenfalls nicht gelungen seien. Genf hält demnach dafür, es sei an den größern Staaten und nicht an den kleineren, in dieser Sache die Initiative zu ergreifen. Es sei besser gethan, daß jene zu vervollständigen, was durch die Eidgenossenschaft vorgeschrieben worden, als sich auf eine neue Bahn zu werfen, deren Ausgang man noch nicht kenne.

Andere Kantone beharren darauf, diesen Kredit zuzugestehen. Bern besonders möchte diese Versuche fortführen sehen, aus dem Grunde vorzüglich, weil das Pfeifen dieser Geschosse Schrecken unter Menschen und Pferden verbreitet, da sie nicht hieran gewöhnt sind, und es wäre von Wichtigkeit die einheimischen Milizen mit dieser Art von Kriegsmitteln bekannt zu machen. Zürich trägt an, den Kriegsrath einzuladen, einen umständlichen Bericht über die bis auf heutigen Tag gemachten Versuche vorzulegen, sowie über die zu deren Fortsetzung nöthige Summe. Mit 12 Stimmen wurde beschlossen, vor dem Eintreten in die Grundlage des Gegenstandes, vom eidg. Kriegsrath noch einen umfassenderen Bericht zu verlangen.

B. Einführung des Perkussionssystems. I. Der Kriegsrath hat einen Bericht vom 18. März 1847 über die weitere Vollführung der verschiedenen Beschlüsse der Tagsatzung in Betreff der Einführung der Perkussionszündung vorgelegt. Im Ganzen waren noch 10,064 Gewehre durch 10 Kantone, und 1984 Pistolen durch 14 Kantone, umzuändern. Mehrere Kantone haben jedoch auf die Umänderung verzichtet und ziehen vor neue Perkussionswaffen anzuschaffen. Ueberhaupt gaben die Gesandtschaften die Versicherung, daß ihre betreffenden Stände sich lebhaft mit Einführung des Perkussionssystems beschäftigen, worauf dem Kriegsrath der Bericht verdankt wird. II. Die Uebersicht der Verwendung der vom Kriegsrath bisdahin auf die Einführung des Perkussionssystems verwendeten Gelder, mit Beilagen begleitet, wird vom Kriegsrath der Tagsatzung vorgelegt. Ohne Be-merkung genehmigt. — Die Eidg. Zündkapsel fabrike hat seit ihrer Errichtung Ende 1842 bis zum Schlusse des Jahres 1846 11,234,000 Zündkapseln angefertigt, welche raschen Absatz fanden, so daß der Vorrath Ende 1846 nur 4000 Stück betrug nebst 4700 dergleichen zweiter Qualität.

§. 14. Anschaffung von Kriegsmaterial auf Kosten der Eidgenossenschaft. A. Ein Bericht des Kriegsrathes benachrichtigt die Stände, daß diese Behörde sich mit dem Kanton Bern über den Betrag des Mietzinses für das zu Bern aufzubewahrende Kriegsmaterial noch nicht habe verständigen können. Nach einer von der Bernischen Regierung dem Eidg. Kriegsrath am 1. April 1847 gemachten Erklärung, wird die erstere für einstweilen das Eidgenössische Kriegsmaterial, das in Bern aufbewahrt werden soll, noch behalten bis sich später in dem projektirten neuen Zeughause ein geeigneter Platz findet. Anderseits macht der Kriegsrath die Anzeige, daß der den andern Kantonen zu bezahlende Mietzins, sowohl für das vorhandene, als für das laut Vorschrift noch anzuschaffende Material, festgesetzt worden sei. Der Gesandte von Tessin fragt, in Folge welcher Ermächtigung der Stand Freiburg zwei Stücke Geschütz aus dem zu Chillon im Kanton Waadt befindlichen eidg. Zeughause bekommen habe? Es sei ihm keine Schlussnahme der Tagsatzung hierüber bekannt. — Die Gesandtschaft von Freiburg antwortet, ihr Stand sei gehalten, Mannschaft für die Bergartillerie zu stellen, besitze aber keine Geschütze dieser Art und habe daher Beifuss der Instruktion dergleichen vom Kriegsrath verlangt und erhalten. Diese Erklärung von Freiburg wird vom Hrn. Präsidenten der Tagsatzung in seiner Eigenschaft als Präsident des Kriegsrathes bestätigt. Tessin ist mit dieser Erklärung nicht zufrieden; indessen hat diese Zwischenfrage keine weitere Folge. Einmütig wird dem Kriegsrathe der Dank ausgesprochen.

B. In Betreff der Geldmittel für Bestreitung der Ufkosten der Aufbewahrung des auf Bundeskosten angeschafften Kriegsmaterials, wird auf §. 17 des Traktandencirkulars (Militärausgaben für 1848) verwiesen.

Der Eidg. Kriegsrath übermittelt das Entlassungsge- such des Eidg. Kriegssefretärs, Hrn. Eidg. Oberst-

lieutenant Karl Franz Letter, von Zug, mit dem Antrage, bei Ertheilung derselben, die auf Ende 1847 eintreten würde, diesem Beamten die während 29 Jahren geleisteten vorzüglichen Dienste zu verdanken, wobei angedeutet wird, daß Hrn. Letter ein weiteres Zeichen däheriger Anerkennung geben werden dürfte. Die meisten Kantone erkennen die Dienste des Hrn. Letter ausdrücklich; Luzern, Zug, Neuenburg wünschen derselben einen thatsfächlichen Beweis der Anerkennung durch eine Gratifikation zu geben; Aargau bemerkt, in seinem Kanton herrsche das System, keine Gratifikationen zu ertheilen, deswegen müßte der Gesandte erst noch Instruktionen einholen; trägt auf Niedersetzung einer Kommission an, um zu untersuchen, auf welchem Wege eine solche Anerkennung zu betätigen sei. Für Entlassung im Sinne des kriegsräthlichen Antrags stimmten sämmtliche 22 Stände; für Gewährung einer thatsfächlichen Anerkennung ergeben sich nur 8½. — Das Begehren des Hrn. Eidg. Oberst Joh. Burkhardt von Basel um Entlassung von der Stelle des Directors der eidg. Militärschule in Thun wird dem Kriegsrath zum Bericht überwiesen.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Solothurn. Als nächsjähriger Versammlungsort des Eidg. Offiziersverein ist Solothurn bezeichnet und in den Vorstand gewählt worden als Präsident: Hr. Oberstl. Vivis, als Vicepräsident Hr. Kriegskommissär Wiser und als Aktuar Hr. Artillerieleutnant Adrian von Arg.

Zur Entschuldigung.

Durch anderweitige unaufschiebbare Geschäfte wurde der Unterzeichnete zu seinem Bedauern verhindert, die Nummern 15 und 16 der S. M. Z. regelmäßig folgen zu lassen. Dieselben werden hiemit nachträglich herausgegeben und dafür Sorge getragen, daß künftig keine Unterbrechung mehr eintritt.

Der Redakteur: H. Eemann.